

## **Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27.03.2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 554) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. April 2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Absicherung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten, Erkrankten sowie weiteren Einsätzen unterhält die Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern eine Schnelle Einsatzgruppe (SEG).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist,

- wer die Leistungen in Anspruch nimmt bzw.
- diese bestellt oder in Auftrag gibt
- die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat. (Anruf in guter Absicht)

- (2) Sind Gebührensschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

**§ 4****Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden von der Landeshauptstadt Magdeburg durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit die Leistung Bestandteil der Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, den Leistungserbringern und den Krankenkassen nach § 12 RettDG LSA ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend dieser Vereinbarung.
- (4) Erklärt sich ein anderer Kostenträger bereit die Kosten zu übernehmen, kann eine direkte Rechnungserteilung erfolgen.  
In diesem Falle ist die entsprechende Gebühr spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch diesen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an die Gebührenschuldner nach § 2 gehen.

**§ 5****Gebührenmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Gebühren sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren. Dabei kommt es auf die fachliche Beurteilung zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen.  
Diese berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort, unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.  
Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.

Für den ITW gilt folgende Sonderregelung:

Start und Ziel des Einsatzes ist jeweils die Rettungswache (Fahrzeugstandort).

- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöhen sich die Grundgebühren (§ 6 in Verbindung mit der Anlage diese Satzung) je zusätzlich befördertem Patienten um 50 v. H.. Die Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung eine einzelne Patientin oder einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

**§ 6****Gebührensätze**

Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 7

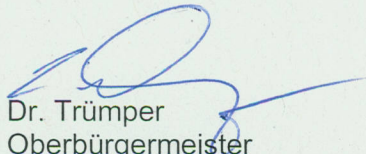
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Neufassung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst tritt am 01.05.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 12.04.2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 30.04.2007) in der Fassung vom 16.09.2010 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 38 vom 24.09.2010) außer Kraft.

Magdeburg, 19.04.2012

**Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Anlage

## Anlage zu § 6 – Gebührentarif -

Die Grundgebühren für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

Tarif – Leistung Nr.	Grundgebühr
1. Pauschalen für Rettungsdienst	
1.1. Einsatz Rettungswagen	146,15 EUR
1.2. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (mit Notarzt)	108,95 EUR
1.3. Einsatz Krankentransportwagen	73,77 EUR
1.4. Einsatz Kombinationsfahrzeug: Pauschale entsprechend der Einsatzart (RTW/KTW)	
1.5. Zusätzlicher Notarzteinsatz	67,12 EUR
1.6. Kilometerpauschale Fernfahrten	2,15 EUR/km
1.7. dringender Transport von Medikamenten, Blut oder Transplantaten	2,15 EUR/km
2. Sonderleistungen	Zuschlag
2.1. Einsatz von Fahrzeugen der SEG	
2.1.1. Medizinisch indizierte Einsätze	entsprechend 1.
2.1.2. Nicht medizinisch indizierte Einsätze	25% entsprechend 1
2.2. Bereitstellung von Fahrzeugen zur Absicherung	je angefangener Stunde 50% entsprechend 1.
3. <b>Intensivtransportwagen</b>	<b>Grundgebühr</b>
3.1. Einsatz Intensivtransportwagen	502,86 EUR
3.2. Kilometerpauschale Fernfahrten	2,31 EUR/km

Die Gebühren für Leistungen nach Abs. 1 Ziffer 1.1. - 1.4. setzen sich zusammen aus der entsprechenden Grundgebühr und einem Zuschlag für Sonderleistungen nach Abs. 1 Ziffer 2.

Die Grundgebühr nach Abs. 1 Ziffer 1.1. – 1.4. erhöht sich bei Fernfahrten ab dem 1. Kilometer für jeden Kilometer, entspr. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, um den Betrag entsprechend Abs. 1 Ziffer 1.6.. Fernfahrten sind alle Fahrten, die über die Stadtgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg hinausgehen.

Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Patienten an der Einsatzstelle erhöht sich die Grundgebühr nach Absatz 1 Ziffer 1.2. für jeden weiteren Patienten um die Grundgebühr für Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 1.5.. Die so ermittelte Gesamtgebühr ist auf die versorgten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Gebühr für Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 1.7. berechnet sich nach der entsprechenden Kilometerpauschale.

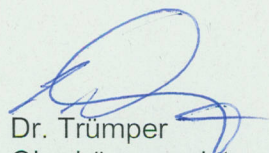
## Veröffentlichungsanordnung

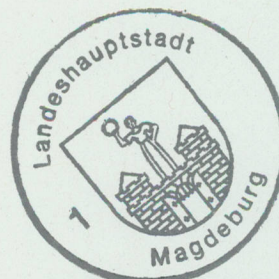
1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

### **Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg**

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.  
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 19.04.2012

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel